

Satzung der Diakonie-Stiftung Osnabrücker Land

Die Diakonie-Stiftung Osnabrücker Land ist im Jahr 2013 aus dem Vermögen der aufgelösten „Diakonie-Stiftung Melle“ und der aufgelösten „DiakonieStiftung Georgsmarienhütte“ entstanden.

Die „Diakonie-Stiftung Melle“ war im Jahr 2005 von Herrn Superintendenten i. R. Jürgen Oltmanns als nicht rechtsfähige Stiftung in Trägerschaft des Ev.-luth. Kirchenkreises Melle gegründet worden und wurde durch Zustiftungen aus dem damaligen Ev.-luth. Kirchenkreis gemehrt.

Die „Diakonie-Stiftung Georgsmarienhütte“ war im Jahr 2007 durch den damaligen Kirchenkreis Georgsmarienhütte errichtet worden.

Nach der Vereinigung der Kirchenkreise Melle und Georgsmarienhütte zum Ev.-luth. Kirchenkreis Melle-Georgsmarienhütte wird die begonnene Stiftungstätigkeit in der „Diakonie-Stiftung Osnabrücker Land“ fortgeführt.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Diakonie-Stiftung Osnabrücker Land“
- (2) Sie ist eine rechtsfähige und kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Melle, Niedersachsen.
- (3) Die Stiftung ist dem Diakonischen Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e. V. und damit dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Wohlfahrtswesens. Sie nimmt sich im Sinne evangelischer Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche und in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe besonders Menschen in Not- und Konfliktsituationen an, unterstützt sie durch Beratung und Hilfe und versucht, die Ursachen von Notständen zu beheben.

(2) Die Stiftung ist vorwiegend fördernd, d.h. mittelbeschaffend, tätig. Sie kann, soweit ihr ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, auch operativ tätig sein.

(3) Die Stiftung ist im Osnabrücker Land, Landkreis und Stadt Osnabrück, tätig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO).

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organmitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln der Stiftung. Aufwendungen können auf Nachweis erstattet werden.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Anfangsvermögen in Höhe von 444.170,44 EUR(i.W.:Vierhundertvierundvierzigtausendeinhundertsiebzig 44/10 EUR).

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig, wobei der Grundsatz der Bestandserhaltung zu beachten ist. Zustiftungen sind möglich.

(3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 5 Verwendung von Vermögenserträgen, Zuwendungen und Spenden

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie aus Zuwendungen und Spenden, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

(2) Die Stiftung kann Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können,

und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

(3) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

(4) Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen sowie Zuwendungen und Spenden vorab zu decken. Hierbei sind die Verwaltungskosten auf ein Mindestmaß zu beschränken.

§ 6 Stiftungsorgan

(1) Einziges Organ der Stiftung ist das Kuratorium.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen.

§ 7 Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus sieben Personen.

(2) Geborene Mitglieder des Kuratoriums sind:

1. Vorsitzende/r des Ev.-lt. Kirchenkreisverbandes Osnabrück-Stadt und -Land,
2. Ein/e Ordinierte/r mit diakonischer Beauftragung, die/der vom Kirchenkreisverbands-Vorstand zu bestimmen ist,
3. Ein/e Vertreter/in des Diakonischen Werks in Stadt und Landkreis Osnabrück, die/der vom Diakonischen Werk zu bestimmen ist,
4. Ein ehrenamtliches Mitglied des Kirchenkreisvorstandes Melle-Georgsmarienhütte, das vom Kirchenkreistag zu wählen ist.

Drei weitere Mitglieder des Kuratoriums werden vom Kirchenkreisverbands-Vorstand bestimmt.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.

(4) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahlen sind zulässig. Bei der Neu- und/oder Wieder-Besetzung hat das Kuratorium ein Vorschlagsrecht.

(5) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

(6) Die Mitglieder des Kuratoriums müssen Glieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers sein. Sie dürfen bei ihrer Benennung oder Wahl noch nicht das 70. Lebensjahr vollendet haben.

(7) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums endet mit dem Ablauf der Wahlzeit, durch Abberufung durch den Stifter aus wichtigem Grund oder durch Rücktritt, der dem Stifter gegenüber schriftlich erklärt werden muß. Nach Ausscheiden eines Kuratoriumsmitgliedes ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu berufen.

§ 8

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel.

(2) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn drei Mitglieder des Kuratoriums dies verlangen.

(3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens vier Mitglieder, unter ihnen die/der Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

(4) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden, ersatzweise seines/seiner Stellvertreters/Stellvertreterin, den Ausschlag.

(5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom/von der Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollanten/Protokollantin zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.

(6) Wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, schriftliche Umlaufbeschlüsse auf elektronischen Wegen (z. B. e-mail) sind zulässig. Im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.

(7) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks und sonstige Änderungen der Satzung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.

(8) Das Kuratorium kann einen Beirat berufen.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 10 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

(1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann ein neuer Stiftungszweck beschlossen werden. Bei einer Änderung des Stiftungszweckes muss der neue Stiftungszweck dem ursprünglichen möglichst nahe kommen. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und das Gebiet des Landkreises und der Stadt Osnabrück zu umfassen.

(2) Das Kuratorium kann die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung beschließen.

(3) Beschlüsse zur Änderung des Stiftungszwecks und sonstige Änderungen der Satzung, zur Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und zur Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder des Kuratoriums.

§ 11 Auflösung und Vermögensfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das dw-osl Diakonisches Werk in Stadt und Landkreis Osnabrück gemeinnützige GmbH mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige oder kirchlich-diakonische Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 12 Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftungsaufsicht führt das Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, vorbehaltlich der nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes bei der staatlichen Stiftungsbehörde verbleibenden Aufsichtsbefugnisse.

(2) Das Kuratorium der Stiftung ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde

- a. jede Änderung in der Zusammensetzung des Kuratoriums unverzüglich anzuzeigen,

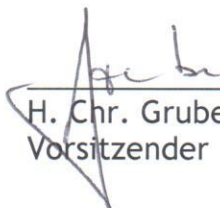
- b. innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes einzureichen.

**§ 13
Inkrafttreten**

Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch ihre Anerkennung durch die Stiftungsbehörde, die mit der Bekanntgabe wirksam wird. Mit dem Tag der Bekanntgabe der Anerkennung tritt gleichzeitig diese Satzung in Kraft.

Melle, den 30.10.2013

Diakonie-Stiftung Osnabrücker Land


H. Chr. Grube
Vorsitzender


J. Olbricht
stellv. Vorsitzende